

## 6. OSTERSONNTAG

### 1. Lesung: Apg 15, 1–2. 6. 22–29

A

I

C 15 bildet – nicht nur äußerlich – die Mitte der Apg. Die hier verhandelte Frage der Beschneidungsfreiheit der Heidenchristen ist ein Zentralproblem der Christen, für die Lukas schreibt.

Dabei geht es ursprünglich um die Frage, ob nicht die Beschneidung als Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund der Verheißung konsequenterweise von allen übernommen werden müsse, die in den Genuß der Erfüllung eben dieser Verheißung gelangen wollen. Die Urkirche hat dies Problem nach langen Kontroversen, aber zeitlich eindeutig *vor* der Abfassung des lukanischen Doppelwerks gelöst. Wie ist es dann aber zu erklären, daß es die lukanische Gemeinde weiterhin beschäftigt? (Dabei ist zu bedenken, daß diese Gemeinde wahrscheinlich eine Gründung des Apostels der Gesetzesfreiheit, des Paulus, ist.)

Tatsächlich dürfte die Beschneidungsproblematik in ihrer ursprünglichen Form, d. h. als Problem der *Mission* mit Konsequenzen für das Selbstverständnis der Kirche als Gemeinde des neuen Bundes, für die Zeit des Lukas nicht mehr bestanden haben. Lukas macht dies durch die kompositorische Linienführung in den cc 10–15 deutlich. Daß Heiden überhaupt zum Heil gelangen können und daß dabei die Beschneidung keine Bedingung darstellt, ist im Rahmen der Apg durch den Präzedenzfall der Taufe des Heiden Kornelius geklärt (vgl. den Rückverweis auf cc 10 und 11 in 15, 7–9). Daß die Heidenmission das Bild der Kirche der Zukunft prägen wird, hat die erste Missionsreise des Paulus gezeigt (vgl. 14, 27). Jetzt geht es Lukas um die Frage: Wie muß die Kirche der Zukunft, die Heidenkirche, aussehen, nach welcher Norm muß sie leben?

Es gilt dabei zu klären, ob das Gesetz des Mose, wenn es auch nicht den Weg zum Heil darstellt, dennoch als Äußerung des Willens Gottes für die Form der christlichen Lebensführung seine Geltung behalte. So jedenfalls behaupten »einige Leute«, die »von Judäa herabkommen« (15, 1). Welches praktische Problem dahintersteht, deutet Lukas an, indem er die Beschneidung als »Brauch des Mose« bezeichnet. Diese Ausdrucksweise enthält bereits ein ganz bestimmtes Verständnis und eine bestimmte Bewertung des Gesetzes. Es erscheint dem, der so formuliert, als »fremde Sitte«. (In 15, 1

sprechen zwar »Judaisten« diese Sprache; aber es ist Lukas, der sie so reden läßt.) Mit dieser Sicht teilt Lukas die Perspektive der hellenistisch-römischen Welt, für welche die jüdischen Sitten fremd und befremdlich sind (vgl. 16, 19–21). Es geht also um die konkrete Frage, ob einer, wenn er als Christ leben will, wie ein Jude leben muß. Man kann auch allgemein formulieren: ob einer fremde Sitten übernehmen muß, um christlich zu leben. Die Antwort heißt: im Prinzip nein (vgl. 15, 19–21).

Eine Beantwortung dieser Frage ist für die Gemeinde des Lukas deshalb von besonderer Dringlichkeit, weil das Wort »Gesetz« für sie doppelsinnig ist: »Gesetz« bezeichnet nämlich auch die hl. Schrift (»Gesetz und Propheten«; vgl. Apg 13, 15; 24, 14), also das Buch der Verheißung, des prophetischen Zeugnisses über Gottes Heilspläne. In diesem Sinne verstanden ist das »Gesetz« allerdings unaufgebbares Erbe auch der heidenchristlichen Kirche. Das Problem besteht also darin, ob man mit der Übernahme der Verheißungshoffnung Israels auch deren konkrete spätjüdische Ausprägung als Lebensform verwirklichen müsse. Wenn also die Antwort lautet »im Prinzip nein«, so bedeutet das grundsätzlich: Unaufgebbar ist die verheißungsgeschichtliche Kontinuität der Hoffnung; eine kulturgeschichtliche Kontinuität nach Brauch und Herkunft dagegen ist kein Kriterium heilsgeschichtlicher Legitimität.

## II

Der Perikopentext klammert die eigentliche »Konzils«-verhandlung aus. Das Beschneidungsproblem tritt damit ein wenig zurück hinter der grundsätzlichen Frage, wie ein innerkirchlicher Konflikt beizulegen ist.

(1) Den Hintergrund bilden historische Reminiszenzen, die Lukas aber frei verwertet. Paulus hat fortwährend gegen judaistische Tendenzen kämpfen müssen. Lukas, in dessen Bild von der Urkirche kein Platz für dauernde Konflikte ist, faßt alles zu einem »Modellfall« zusammen, der in idealtypischer Weise abgewickelt wird.

(2) Paulus und Barnabas, die in der Auseinandersetzung die eine Partei repräsentieren, werden von der Gemeinde in Antiochia zur Schlichtungsverhandlung nach Jerusalem delegiert. »Jerusalem« ist der Ort, an dem der Konflikt beigelegt werden muß, nicht weil hier kirchliche Zentralbehörden residieren, sondern weil das Problem heilsgeschichtlicher Legitimität (vgl. A I) ein Kontinuitätsproblem ist.

(6) Die Kirche des Anfangs, die Jerusalemer Urgemeinde, hat zu entscheiden, wie weit sich die Heidenchristen legitimerweise von der ursprünglichen Form

der *vita christiana* absetzen dürfen. Daß damit kein kirchenpolitisches Modell gegeben werden soll, ergibt sich bereits aus der Zusammensetzung des »Konzils«: Es sind sowohl die Apostel beteiligt als auch die Ältesten als auch die ganze Gemeinde (vgl. v 22), ohne daß die Zuständigkeiten und Vollmachten abgegrenzt werden. (Nach Apg 12,2 existiert das Apostelkollegium als Zwölferkollegium gar nicht mehr!) Lukas will also ohne Rücksicht auf historische Wahrscheinlichkeit und politische Praktikabilität zeigen: Die *ganze* Urkirche steht hinter der in vv 19–21. 28f formulierten Regelung.

(22) dient dazu, dies zu verdeutlichen. Auf dem »Konzil« haben die Autoritäten gesprochen. Jetzt wird das Ergebnis einer *Gemeindedelegation* übergeben. Es gibt keine Spannung zwischen Amt und Gemeinde.

(23) Dieser Vers ist gekennzeichnet durch das Wort »Bruder«. In der brüderlichen Verbundenheit werden alle Polaritäten in der Kirche, sowohl die von Amt und Gemeinde als auch die von Juden- und Heidenchristen, überbrückt. Auf dem zweiten liegt hier der Akzent.

(24) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Inkompetenz der in 15,1 genannten »Leute« und den Folgen ihres Geredes, nämlich der durch sie gestifteten Unordnung. Man darf dabei nicht vergessen, daß die inkompetenten Ruhestörer diejenigen sind, die für die Beibehaltung von mosaischer Sitte und altem Herkommen plädieren. Die Unruhe entsteht durch das Sabotieren legitimer Entwicklungen.

(25–27) bezeichnen die Jerusalemer Delegation als kompetent zur Übergabe des einheitlichen Willens der Urkirche. Es wird auf das apostolische Engagement und Verdienst der Gesandten hingewiesen (vgl. Röm 16,4). Es sind »führende Männer«, die Lukas nicht als »Älteste« bezeichnet. Judas und Silas gehören wahrscheinlich zu den in 1 Kor 15,7 gemeinten Aposteln. Silas ist wahrscheinlich identisch mit dem 1 Thess 1,1; 2 Kor 1,19 erwähnten Silvanus. Er ist nach Apg 15,40 Begleiter des Paulus auf der zweiten Missionsreise.

(28–29) Der »Konzils«beschuß enthält vier Elemente: 1. Nennung des Rechtssubjekts, 2. grundsätzlicher Bescheid, 3. Klauseln, 4. Sanktionen. Vermutlich ist diese Form eines »Dekrets« geläufig. Spezifisch christlich ist sie nicht. Auf folgende Besonderheiten kommt es an: 1. Geist und Gemeindeführung sind gemeinsames Rechtssubjekt. Ist also nach Lukas im »Amt« der »Geist« institutionalisiert? Die Antwort ergibt sich aus v 22a. – 2. Grundsätzlich wird die Übernahme des mosaischen Gesetzes als unnötige Belastung hingestellt. – 3. Die Klauseln rütteln nicht am Grundsatz (trotz v 21); wer sich an diese Einzelschriften hält, befolgt kirchliche Gebote. Sie

gelten nicht als »Last«, sondern im Gegenteil als Befreiung von der Unzahl gesetzlicher Bestimmungen. (Mit »Unzucht« sind die Ehen in den nach mosaischem Gesetz untersagten Verwandtschaftsgraden gemeint.) Die vier Klauseln bilden keine organische Einheit. Sie sind nicht Zeugnis der einheitlichen Praxis der gesamten Heidenkirche (vgl. z.B. 1 Kor 8 gegenüber der Götzenopferklausel), sondern geben Aufschluß über die Praxis der Heidenkirche zur Zeit des Lukas. – 4. Die Sanktion wird nur als Ermutigung formuliert. Von Strafandrohung findet sich kein Wort. Es geht um Entlastung und Befreiung, nicht um neue Eingrenzung der Freiheit.

### III

(1) Die praktische Relevanz dieses Idealfalls einer Konfliktbeseitigung ist auch dann noch deutlich, wenn man zugesteht, daß Lukas hier wie auch sonst bei der Schilderung urkirchlicher Verhältnisse eine Utopie aufbaut. Utopien sind nicht als Patentrezept kopierbar, sondern sollen die Phantasie inspirieren, immer bessere Bedingungen z.B. für die Konfliktbewältigung zu schaffen. Wichtig ist zunächst, daß Lukas überhaupt von innerkirchlichen Konflikten und ihrer Überwindung spricht. Es ist schon ein Fortschritt, wenn das Bestehen von Spannungen überhaupt zur Kenntnis genommen wird.

(2) Die Lösung ist von der Fähigkeit zum Dialog abhängig. Es scheint für Lukas eine Selbstverständlichkeit zu sein, daß die verklagte Partei öffentlich zu Wort kommt und vom Entscheidungsprozeß Kenntnis hat. Die Regelung ist nicht Sache der kirchlichen Obrigkeit allein, sondern der »ganzen Gemeinde«. Um eine Einigung zu erreichen, müssen auch diejenigen Gemeindeglieder überzeugt werden, die nach v 5 anderer Meinung sind. Einstimmigkeit (vgl. v 25) wird nicht immer erreichbar sein; es kommt darauf an, daß Entscheidungen überhaupt begründet werden.

(3) Am bedeutsamsten ist der grundsätzliche Inhalt des Dekrets: Die Urkirche erklärt, daß die Heidenchristen eine Form von Kirchlichkeit eigener Prägung entwickeln dürfen. Sie erkennt damit an, daß ihre eigene religiös-ethische Lebensform nicht alleinseligmachend ist. Die Gemeinde von Jerusalem verlängert nicht die Leine allgemeinverbindlicher Disziplin, indem sie die Härte der unnachgiebig verteidigten Prinzipien durch Klauseln der »Barmherzigkeit« erträglich zu machen versucht, sondern läßt die Heidenchristen wirklich frei. Sie erkennt damit Pluriformität als Einheitsgestalt der Kirche an. Toleranz gegenüber anderen Formen der *vita christiana* ist demnach kein Zeichen für geistliche Dekadenz. Der Wille zur disziplinären Konformität ist umgekehrt nicht ohne weiteres ein Ausdruck christlichen Strebens. (Übrigens

bleiben die Judenchristen trotz ihrer Toleranz gegenüber den Heidenchristen nach 21,20 »alle Eiferer für das Gesetz«. Es geht um die Freiheit von der »Gesetzlichkeit« in Brauch und Herkommen. Es gibt keinen unauflöslchen Zusammenhang zwischen Christlichkeit und bestimmten kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen Zuständen.

*K. Löning*